

zu 2) Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Es wird vereinbart, dass abweichend zu 2.1 und 2.4 der besonderen Vertragsbedingungen anstatt der im Auftragsschreiben genannten Auftragssummen die Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) für die Vertragsstrafe maßgebend ist.

Wenn nicht anders vereinbart, so sind nach erfolgter Leistungserbringung Protokolle und geforderte Unterlagen innerhalb von 14 Tagen dem Auftraggeber vorzulegen. Im Falle von Abrufbestellungen sind die dort genannten Ausführungsfristen maßgeblich für die Anwendung von Vertragsstrafen.

zu 4) Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt. Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben.

zu 5) Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

Sicherheit für Mängelansprüche ist, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, in Höhe von 3 Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) zu leisten, wenn der Auftrag netto abgerechnet wird sowie in Höhe von 3 Prozent der Abrechnungssumme (zzgl. Umsatzsteuer) zu leisten, wenn der Auftrag brutto abgerechnet wird.

Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B gibt der Auftraggeber eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche (5 Jahre) zurück.

14) Bürgschaften bei Komplexvorhaben mit mehreren Auftraggebern

Bei Komplexvorhaben mit mehreren Auftraggebern sind Bürgschaften für die Vertragserfüllung, die Mängelbeseitigung sowie für Vorauszahlungen für jeden Auftraggeber separat auszustellen.

15) Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B wird für die Gesamtleistung eine Verjährungsfrist von 5 Jahren vereinbart.

16) Zusätzliche Informationen

Sofern nicht abweichend im Leistungsverzeichnis oder der Baubeschreibung beschrieben, hat der Auftragnehmer erforderliche Lager- und Arbeitsplätze, Verkehrswege innerhalb des Baugeländes, Wasser- und Stromanschlüsse zu beschaffen. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

17) Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung als förmliche Gesamtabnahme. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

18) Nachunternehmer, Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

18.1) Der Auftraggeber wird ab einer Netto-Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG) beim Bundeskartellamt anfordern.

18.2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die keine Sozialabgaben abgeführt werden oder die als ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder als ausländische Selbständige keine Erlaubnis zur selbständigen oder unselbständigen Arbeit haben, darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen nicht einsetzen. Eine Beschäftigung solcher Arbeitnehmer bei den eingesetzten Subunternehmern darf der Auftragnehmer nicht gestatten und nicht dulden.

18.3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,3 Prozent der Angebotsendsumme/Schlussrechnungssumme zu zahlen, höchstens jedoch 15 Prozent der Schlussrechnungssumme.

Die Vertragsstrafe ist auch dann zu zahlen, wenn spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Verstoß gegen diese Vorschriften zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung oder der Beschäftigung von Subunternehmen, die Arbeitnehmer beschäftigen, die nicht zu den üblichen Tarifen beschäftigt werden, festgestellt wird.

18.4) Der Auftragnehmer bestätigt im Rahmen seiner Bautagesberichte regelmäßig, dass Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, weitgehend (mindestens 70 v.H.) mit Stammarbeitskräften des eigenen Betriebs ausgeführt werden.

Bei Nachunternehmereinsatz dürfen nur solche Firmen berücksichtigt werden, welche mindestens 70 v.H. des ihnen zu übertragenden Leistungsumfangs mit Stammarbeitskräften erbringen.

Der Text der Erklärung im Rahmen der Bautagesberichte wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer noch abgestimmt.

18.5) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber den Verdacht der illegalen Beschäftigung sofort den zuständigen Stellen der Bundesanstalt oder der Sicherheitsbehörden melden wird.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einen Anfangsverdacht zunächst dem Auftragnehmer mitzuteilen.

19) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zur Sicherstellung der finanziellen Zuverlässigkeit wird im Rahmen der Eignungsprüfung eine Wirtschaftsauskunft von einem anerkannten Anbieter (Creditreform) eingeholt. Diese dient der Bewertung der Bonität und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters. Bieter, deren Bonitätsindex oder Score über einem Wert von 300 (Skala Creditreform 100 bis 600) liegt, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen, sofern keine ausreichende Gegendarstellung oder entsprechende Sicherheiten vorgelegt werden können.

20) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Die "eigene Verantwortung" des Koordinators bedeutet, dass der Koordinator im Rahmen seiner Aufgaben weisungsunabhängig vom Bauherrn arbeitet.

Der Unternehmer hat den Weisungen des Koordinators auf der Baustelle zu folgen. Der Koordinator ist berechtigt, ggf. Beschäftigte, die seinen Weisungen nicht nachkommen, von der Baustelle zu verweisen.

21) Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Auftragsvergabe durch den Auftraggeber die Anwohner der Baumaßnahme zu informieren über:

- Baubeginn und Bauende
- Ansprechpartner der Baufirma
- evtl. Einschränkungen

Die Information hat schriftlich in Form eines Handzettels, mindestens 5 Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Einschränkungen für die Anwohner auf ein Minimum zu reduzieren.

22) Lärmschutz

Um Geräuschbelästigungen im Umfeld von Baustellen zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten. **Hierzu verweisen wir auf die Anlage Merkblatt Schutz vor Baulärm.**

23) Finanzierungsplan

Der Auftragnehmer hat spätestens 5 Werktage nach Auftragserteilung einen Finanzierungsplan vorzulegen. Dieser bildet die Grundlage der Rechnungslegung und ist bei Fördermittelobjekten gleichzeitig Voraussetzung für den Fördermittelabruf.

24) Freistellungsbescheinigung

Gemäß dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001, veröffentlicht am 06. September 2001 in GBl. I. Nr. 46, hat der Auftragnehmer vor Auftragserteilung dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

Wird diese nicht vorgelegt, so hat der Auftragnehmer seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und die Bankverbindung des zuständigen Finanzamtes dem Auftraggeber zu benennen.

Der Auftraggeber nimmt dann den vorgesehenen Steuerabzug des Brutto-Rechnungsbetrages vor und führt diesen Betrag an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt ab.

25) Straßenreinigung

Gemäß dem Thüringer Straßengesetz §17 Verunreinigung und Beschädigung Pkt. (1), (2), (3) und (4), hat der Auftragnehmer ohne Aufforderung die von ihm verursachte Verschmutzung der Fahrbahn unverzüglich zu beseitigen.

Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist der Straßenbaulastträger berechtigt, diese auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

ENDE DER WEITEREN VERTRAGSBEDINGUNGEN